

Grundsätze für die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg in den Jahren 2023 und 2024

1. Allgemeines

Als Fördergrundlage gelten die Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg vom 24.10.2016. Für den Kunst- und Kulturbereich finden ergänzend Sonderkriterien Anwendung. Diese werden in den vorliegenden Grundsätzen ergänzend beschrieben.

Förderfähig sind künstlerische und kulturelle Vorhaben und Maßnahmen, die einen unmittelbar wertvollen Mehrwert für das kulturelle Angebot im Kreis Segeberg haben. Die Vorhaben und Maßnahmen müssen eine überregionale Bedeutung haben, d.h. sie müssen in ihrer Wirkung die Bürger*innen mehrerer Gemeinden und/oder Städte im Kreisgebiet erreichen. Die zu fördernde Maßnahme muss öffentlich zugänglich sein und darf sich nicht an einen begrenzten Personenkreis richten, wie beispielsweise Mitglieder eines Vereines.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind gemeinnützige juristische Personen, natürliche Personen, Gebietskörperschaften und Vereine, mit einer künstlerisch-kulturellen Ausrichtung.

Im investiven Bereich sind ausschließlich kreisangehörige Kommunen antragsberechtigt. Kreiseigene Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

Davon abweichend können auch investive Projekte förderfähig sein, die sich in der Trägerschaft von gemeinnützigen juristischen Personen (im Sinne des § 52 der AO des Landes Schleswig-Holstein) befinden und denen Mittel im Rahmen des Programmes „Denkmalschutzsonderprogramm der BKM“ bewilligt wurden.

3. Förderarten

Die Förderung kann sowohl im konsumtiven als auch im investiven Bereich erfolgen.

3.1 Vorgaben für die konsumtive Förderung

3.1.1 Vorhaben und Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 1.200 EUR sind nicht zuwendungsfähig.

3.1.2 Als Erweiterung zu Ziff. 3.3 der Richtlinie für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg vom 24.10.2016, beträgt die Quote für Kunst und Kultur maximal 50 v. H. der als förderfähig anerkannten Kosten.

Die Zuwendungshöhe je Antragssteller*in ist auf maximal 20.000 EUR begrenzt. Damit betragen die maximal förderfähigen Kosten 40.000 EUR.

3.1.3 Die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel muss gegeben sein.

3.1.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

3.1.5 Die Verwaltung prüft die Anträge und entscheidet gemäß der Richtlinie für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg in Verbindung mit diesen Grundsätze und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über jeden Antrag.

3.2 Vorgaben für die investive Förderung

3.2.1 Die förderfähigen Kosten betragen im investiven Bereich maximal 1.000.000 EUR. Sollte in einem Jahr nur ein Antrag eingehen, so kann dieser förderfähige Wert auf maximal 2.000.000 EUR erhöht werden.

3.2.2 Es erfolgt eine Einzelfallentscheidung über jeden Antrag durch die politischen Gremien.

4. Verfahren

4.1 Fristen

Für die **konsumtive Förderung** sind die Anträge für das **laufende Jahr** bis zum **15. Oktober** des jeweiligen Jahres einzureichen.

Für die **investive Förderung** sind die Anträge für das **folgende Jahr** bis zum **30. Juni** des laufenden Jahres einzureichen, um die Vorbereitung durch die politischen Gremien für das kommende Haushaltsjahr gewährleisten zu können.

4.2 Antragsverfahren

4.2.1 Der Antrag ist in schriftlicher oder elektronischer Form zu richten an:

Kreis Segeberg
FD 51.10 Kita, Jugend, Schule, Kultur
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg

Für jedes Vorhaben ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

4.2.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung einschließlich eines Zeitplanes
- Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich aller Zuschussbeträge anderer öffentlicher und/oder privater Zuschussgeber*innen und/oder Spender*innen und/oder Sponsor*innen sowie der Eigenleistung der Antragsstellenden

4.2.3. Die Zuwendungsempfänger*innen verpflichten sich, Änderungen, die sich während des Antragsverfahrens oder nach der Bewilligung in Bezug auf die Maßnahme oder Finanzierung ergeben, unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

4.3. Auszahlungsverfahren

Siehe Punkt 6 der Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg.

5. Verwendungsnachweis und Rückzahlungen

5.1 Verwendungsnachweis

5.1.1 Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Vorhaben oder Maßnahmen ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die antragsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel belegt wird.

5.1.2 Es ist ein Sachbericht über das geförderte Projekt vorzulegen.

5.2 Rückzahlungen

Nicht verbrauchte oder zweckentfremdet verwendete Fördermittel sind nach Prüfung des Verwendungsnachweises an den Kreis Segeberg

6. Bericht

Die Verwaltung berichtet zweimal jährlich dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport über die geförderten Maßnahmen.

7. Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze treten am 01.01.2023 in Kraft und sind gültig bis zum 31.12.2024.

Kontakt

Kreis Segeberg

Elsa Riebelmann

FD 51.10 Jugend, Schule, Kultur

Tel.: +49 4551 951-9183

E-Mail: elsa.riebelmann@segeberg.de